LG München II, Endurteil v. 08.08.2025 – 3 O 3630/22

Titel:

Klageabweisung, Beweislast, Vertragsverhältnis, Zeugenglaubwürdigkeit, Entgeltlichkeit, Geschäftsführung ohne Auftrag, Schadensersatz

Schlagworte:

Klageabweisung, Beweislast, Vertragsverhältnis, Zeugenglaubwürdigkeit, Entgeltlichkeit, Geschäftsführung ohne Auftrag, Schadensersatz

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Endurteil vom 29.09.2026 – 31 U 2837/25 e

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 260.843,65 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten bezüglich der Rückzahlung sowie der Vergütung von behaupteten Beratungsleistungen.

2
Die Parteien sind durch das Projekt „Hühnermobil“ des Beklagten verflochten. Das Verhältnis war zu Beginn lediglich auf drei bis vier Wochen ausgelegt (Bl. 128 d.A.). Der Inhaber der Klägerin bot im Rahmen dieser Verflechtung unter anderem auch an, ein Grundstück, welches der Mutter des Beklagten gehört (Bl. 173 d.A.), auf eines seiner Unternehmen zu übertragen (Bl. 38, 56 d.A.).

3
Die Klägerin stellte dem Beklagten gegenüber im Zeitraum vom 22.03.2021 bis 20.04.2021 sodann diverse Rechnungen. Gegenstand der Klage sind folgende Rechnungen:

(Rg Nr. 03-2021)

4
Mit Schreiben vom 22.03.2021 stellte die Klägerin dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 1.434,05 € in Rechnung. Dieser setzt sich laut der Rechnung zusammen aus dem Netto-Betrag in Höhe von 1.075,00 € zuzüglich eines „Handlingaufschlags“ in Höhe von 161,25 € nebst Mehrwertsteuer in Höhe von 197,80 € (K4).

(Rg Nr. 04-2021)

5
Mit Schreiben vom 22.03.2021 stellte die Klägerin dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 90.059,20 € in Rechnung. Dieser setzt sich laut der Rechnung zusammen aus dem Betrag in Höhe von 75.680,00 € (344 Std. x 220,0 €) nebst Mehrwertsteuer in Höhe von 14.379,00 € (K13).

(Rg Nr. 05-2021)

6

Mit Schreiben vom 22.03.2021 stellte die Klägerin dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 74.008,00 € in Rechnung. Dieser setzt sich laut der Rechnung zusammen aus dem Betrag in Höhe von 63.800,00 € (290 Std. x 220,00 €) und der Mehrwertsteuer in Höhe von 10.208,00 € (K21).

(Rg Nr. 06-2021)

7
Mit Schreiben vom 22.03.2021 stellte die Klägerin dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 20.420,40 € in Rechnung. Dieser setzt sich laut der Rechnung zusammen aus dem Betrag in Höhe von 17.160,00 € (78 Std. x 220,00 €) und der Mehrwertsteuer in Höhe von 3.260,40 € (K28).

(Rg Nr. 07-2021)

8
Mit Schreiben vom 15.04.2021 stellte die Klägerin dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 6.188,00 € in Rechnung. Dieser setzt sich laut der Rechnung zusammen aus dem Betrag in Höhe von 1.950,00 € (13 x 150,00 €), dem Betrag in Höhe von 3.250,00 € (13 x 250,00 €) und der Mehrwertsteuer in Höhe von 988,00 € (K48).

(Rg Nr. 09-2021)

9
Mit Schreiben vom 20.04.2021 stellte die Klägerin dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 24.228,40 € in Rechnung. Dieser setzt sich laut der Rechnung zusammen aus dem Betrag in Höhe von 6.160,00 € (28 Std. x 220,00 €), 11.000,00 € Notarkosten sowie 3.200,00 € Wertgutachten nebst der Mehrwertsteuer in Höhe von 3.868,40 € (K38).

(Rg Nr. 10-2021)

10
Mit Schreiben vom 20.04.2021 stellte die Klägerin dem Beklagten einen Betrag in Höhe von 40.685,70 € in Rechnung. Dieser setzt sich laut der Rechnung zusammen aus dem Betrag in Höhe von 34.485,00 € (156,75 Std. x 220,00 €) und der Mehrwertsteuer in Höhe von 6.200,70 € (K46)

(Rg Nr. 25-2021)

11
Mit Schreiben vom 18.06.2021 wurde der XX … … & Xx. XX von der XX-… … ein Betrag in Höhe von 3.819,90 € brutto in Rechnung gestellt (K52):

12
Der Beklagte war Mieter bei der XX … … & Xx. XX (K50). Mit Schreiben vom 23.03.2021 wurde das Mietverhältnis wegen Zahlungsrückstands zum 30.04.2021 gekündigt (K51). Nachdem eine Räumung nicht erfolgte, wurde der Inhalt der gemieteten Räumlichkeiten in das Freilager der Vermieterin nach Niederbayern gebracht (Bl. 21, 60 d.A.). Die Vermieterin hat den Anspruch auf Kostenersatz hierfür an die Klägerin abgetreten (K55).

13
Mit Schreiben vom 28.04.2021 (K49) forderte die Klägerin Zahlung in Höhe von 192.109,65 € bis zum 05.05.2021 (Bl. 21 d.A., K49). Mit anwaltlichem Schreiben vom 06.05.2021 wurde erneut zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 192.109,65 € aufgefordert (K 56 / K 57), wofür ein Aufwand in Höhe von 3.456,59 € angefallen ist.

(Beauftragung Consulting – Anfang Januar 2020)

14
Die Klägerin behauptet, sie sei Anfang Januar 2020 durch den Beklagten beauftragt worden, für einen Stundenlohn von 220,00 € (netto) beratend tätig zu werden (Consulting – Bestellungen – Planungen – Rechnungsbegleichung). Diese Tätigkeit sei im Januar 2020 aufgenommen worden. Die Klägerin sei in verschiedenen Bereichen (Gespräche, Verhandlungen, Abstimmung, Technischer Support, Bereitung von Verträgen, Neuausrichtung der Hühnermobil-Produktion, Allgemeine Tätigkeiten sowie Fremdmittelbeschaffung) für den Beklagten tätig gewesen (Bl. 10, 12, 161 d.A.).

15
Die Klägerin behauptet zudem, es sei vereinbart gewesen, dass die Klägerin Rechnungen für den Beklagten begleicht, welche der Beklagte erstatten solle. Hierfür sei eine „Handlingpauschale“ von 15% vereinbart und diese Vereinbarung in der Folge so auch gelebt worden.

(Anfang Oktober 2020)

16
Die Klägerin behauptet, sie sei ergänzend beauftragt worden Liquidität für den Beklagten zu beschaffen durch die Beleihung oder den Verkauf des Anwesens des Beklagten an die XX … … & Xx. XX. Dazu hätten die Parteien zur Beratung bei der Ausrichtung eines dahingehenden Notarvertrages einen Stundenlohn in Höhe von 220,00 € (netto) vereinbart (Bl. 10 d.A.).

(Rg Nr. 03-2021 v. 22.03.2021)

17
Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe diese Anfang Dezember 2020 damit beauftragt, bei der … … und … … (im Folgenden: … …) einen Futtermotor zu bestellen. Vereinbart gewesen sei, dass die Klägerin die Rechnung der … … begleichen solle und der Beklagte der Klägerin im Gegenzug den gezahlten Netto-Betrag zuzüglich einer „Handlingpauschale“ in Höhe von 15% sowie Mehrwertsteuer erstatten solle. Am 03.12.2020 habe die Klägerin den Futtermotor bestellt. Hierfür seien der Klägerin 1.247,00 € in Rechnung gestellt worden (K2). Am 30.03.2021 habe die Klägerin 1.247,00 € an die … … überwiesen (Bl. 11/12 d.A.; K3).

(Rg Nr. 04-2021 v. 22.03.2021)

18
Die Klägerin behauptet, sie sei im Zeitraum von Februar 2020 bis einschließlich Juni 2020 insgesamt 344 Stunden für den Beklagten tätig gewesen. Bezug genommen wird hierfür auf Bl. 12/13 d.A. nebst Anlagen K6 – K12.

(Rg Nr. 05-2021 v. 22.03.2021)

19
Die Klägerin behauptet, sie sei im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 insgesamt 290 Stunden für den Beklagten tätig gewesen. Bezug genommen wird hierfür auf Bl. 14 /15 d.A. nebst Anlagen K 14 – K 20.

(Rg Nr. 06-2021 v. 22.03.2021)

20
Die Klägerin behauptet, sie sei im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 insgesamt 290 Stunden für den Beklagten tätig gewesen. Bezug genommen wird hierfür auf Bl. 14 /15 d.A. nebst Anlagen K 14 – K 20.

(Rg Nr. 06-2021 v. 22.03.2021)

21
Die Klägerin behauptet, sie sei von Januar bis Februar 2021 insgesamt 78 Stunden für den Beklagten tätig gewesen. Bezug genommen wird hierfür auf Bl. 15/17 d.A. nebst Anlagen K22 – K 27.

(Rg Nr. 07-2021 v. 15.04.2021)

22
Die Klägerin behauptet, sie sei Ende Dezember 2019 durch den Beklagten mit der Bereitstellung eines Wirtschaftskontos von Januar 2020 bis Anfang Februar 2021 beauftragt worden. Hierbei sei vereinbart worden, dass die Klägerin im Gegenzug monatlich 150,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer für die Bereitstellung und zusätzlich monatlich 250,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer für die Verwaltung des Kontos erhalten solle.

(Rg Nr. 09-2021 v. 20.04.2021)

23
Die Klägerin behauptet, sie sei im Zeitraum von November 2020 bis März 2021 insgesamt 28 Stunden für den Beklagten tätig gewesen. Bezug genommen wird hierfür auf Bl. 17 d.A. nebst Anlage K29.

24

Die Klägerin behauptet weiter, es habe eine mündliche Beauftragung zur Erarbeitung eines Finanzierungskonzeptes gegeben. Ein solches sei erarbeiten worden (K30). Hierzu sei auch die Einholung eines Gutachtens erfolgt, welches der Beklagte bei der Klägerin beauftragt habe (Bl. 76, 101/103 d.A.). Weiter sei die Beschaffung eines Kaufvertragsentwurfs durch den Beklagten bei der Klägerin beauftragt worden. Bezug genommen wird hierfür auf Bl. 17/19 sowie Bl. 53/59 nebst Anlagen K 34, K37, K59 – K66.

(Rg Nr. 10-2021 v. 20.04.2021)

25
Die Klägerin behauptet, sie sei im Zeitraum Januar 2020, November 2020, Januar 2021, Februar 2021 und März 2021 insgesamt 156,75 Stunden für den Beklagten tätig gewesen. Bezug genommen wird hierfür auf Bl. 19 /20 d.A. nebst Anlagen K 39 – K 45.

(Rg Nr. 25-2021 v. 18.06.2021)

26
Die Klägerin behauptet, für die Räumung der (vormals) gemieteten Räumlichkeiten seien Kosten in Höhe von 3.819,90 € angefallen (K52).

27
Die Klägerin beantragt (Bl. 10 d.A.):

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 260.843,65 € nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 192.109,65 € ab 06.05.2021 sowie aus 68.734,00 € ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 3.456,59 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

28
Der Beklagte beantragt (Bl. 30 d.A.):

Klageabweisung.

29
Der Beklagte behauptet, es bestehe kein entgeltliches Vertragsverhältnis zwischen diesem und der Klägerin. Es bestünde folglich keine Zahlungsverpflichtung bezüglich behaupteter Leistungen der Klägerin.

30
In dem vorangegangen Mahnverfahren wurde Mahnbescheid vom 19.05.2021 für eine Gesamtsumme von 223.370,21 € erlassen.

31
Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 29.11.2024 (Bl. 147/148 d.A.) auf den Einzelrichter übertragen und Beweis erhoben durch Einvernahme der Zeugen … …, … …, … … und … …. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 18.01.2024 sowie 01.04.2025 Bezug genommen.

32
Dem Beklagtenvertreter wurde in der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2025 Schriftsatznachlass zum Schriftsatz des Klägervertreters vom 23.03.2025 eingeräumt, sofern darin neuer Tatsachenvortrag enthalten ist (Bl. 171, 178 d.A.). Der Klägervertreter reichte einen Schriftsatz vom 25.07.2025 – eingegangen bei Gericht am 28.07.2025 – ein.

33
Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf sämtliche gewechselten Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsprotokolle vom 18.01.2024 sowie 01.04.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

34
Die (A.) zulässige Klage ist unbegründet (B.).

A.

35
I. Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht München II örtlich gemäß §§ 12, 17ZPO und sachlich gemäß § 71 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1GVG zuständig.

36
II. Die Klägerin hat ihre Klage wirksam erweitert: die Erweiterung der Anträge im Vergleich zum Mahnverfahren ist als Klageänderung sachdienlich und damit gemäß §§ 263, 264ZPO zulässig ist. Vorliegend spricht viel dafür, die Änderung des Verfahrensgegenstands bereits nach § 264 Nr. 3ZPO als quantitative Erweiterung für zulässig anzusehen. Aber auch wenn man von selbständigen Ansprüchen ausgeht, hängen die Ansprüche durch die behaupteten Vertragsverhältnisse doch so eng zusammen, dass die Klageänderung als sachdienlich zu bewerten ist.

B.

37
Die Klage ist unbegründet.

38
Die Klägerin hat gegen den Beklagten keine vertraglichen bzw. gesetzlichen Vergütungsansprüche. Auch besteht kein Ersatzanspruch aus abgetretenem Recht.

I. (Rg Nr. 03-2021 v. 22.03.2021 über brutto 1.434,05 € – K4)

39
Der behauptete Vergütungsanspruch besteht nicht, da bereits kein entgeltliches Schuldverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten, aus welchem eine Zahlungsverpflichtung herrühren könnte, zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden konnte. Zudem bestehen keine gesetzlichen Ausgleichsansprüche.

40
1. Ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis, aus welchem eine Forderung erwachsen kann, kommt durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme zustande (§§ 145 ff. BGB). Schuldverhältnisse begründen hierbei grundsätzlich nur eine Wirkung inter partes (sog. Relativität der Schuldverhältnisse). Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 S. 1BGB). Der Schuldner ist im Gegenzug verpflichtet diese zu erbringen. Die Darlegungs- und Beweislast für das Zustandekommen eines Schuldverhältnisses hat derjenige zu tragen, der hieraus Rechte für sich herleiten möchte.

41
Aus einem Schuldverhältnis folgt nicht zwingend auch, dass die eigene Leistung von einer Gegenleistung (also einem Entgelt) abhängig ist (vgl. BeckOGK/Herresthal, Stand: 1.3.2025, § 311 Rn. 41 f.). Paradigmatisch sind hierbei unentgeltliche Verträge oder Gefälligkeitsverträge. Maßgeblich ist hierbei der Parteiwille. Wendet der Beklagte gegen eine Zahlungsklage die Unentgeltlichkeit ein, trägt der Kläger für das von ihm behauptete entgeltliche Schuldverhältnis die Darlegungs- und Beweislast: Wer einen Anspruch geltend macht, muss das Risiko des Prozessverlustes tragen, wenn sich die sein Begehren tragenden Tatsachen nicht feststellen lassen (BGH, Urt. v. 14. 11. 2006 – X ZR 34/05 = NJW-RR 2007, 488 Rn. 9; BeckOK BGB/Gehrlein, Stand: 01.05.2025, § 516 Rn. 19).

42
2. Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe besteht zur Überzeugung des Gerichts keine Forderung der Klägerin gegen den Beklagten aufgrund einer verauslagten Fremdleistung (Rechnung der … …).

43
2.1. Die Klägerin hat zunächst behauptet, der Beklagte habe diese im Dezember 2020 beauftragt, bei der … … einen Futtermotor zu bestellen. Die Parteien hätten vereinbart, dass die Klägerin die Rechnung der … … begleiche und der Beklagte im Gegenzug den gezahlten Netto-Betrag zuzüglich einer Handlingpauschale in Höhe von 15% sowie Mehrwertsteuer erstatte (Bl. 11 d.A.).

44

2.1.1. Vorgelegt wird durch die Klagepartei eine Rechnung der … … an die Klägerin (K2). Dies spricht zunächst lediglich für eine vertragliche Beziehung zwischen diesen Parteien, ohne dass hieraus eine direkte Verpflichtung des Beklagten erwächst (Relativität der Schuldverhältnisse). Des Weiteren wurde hiermit nicht unmittelbar ein Futtermotor in Rechnung gestellt, sondern ein „Mehraufwand Futtermotor“.

45
2.1.2. Aus dem Akteninhalt ergibt sich zudem, dass die Rechnung der … … auf den 14.12.2020 datiert ist (K2), die Rechnung der Klägerin auf den 22.03.2021 (K4) und die Zahlung der Klägerin an die … … am 30.03.2021 erfolgte (K3). Dies spricht gegen eine Vereinbarung, wonach eine Verauslagung des Betrages durch die Klägerin, wie es der Vortrag der Klagepartei nahelegt, vereinbart war. Vielmehr wäre der Betrag nach dem zeitlichen Ablauf zuerst durch die Begleichung der Rechnung – und damit vor der Zahlung der Klägerin an die … … – von dem Beklagten an die Klägerin bezahlt worden. Damit wäre die Verauslagung des Betrages durch den Beklagten an die Klägerin erfolgt – nicht umgekehrt.

46
2.2. Im Rahmen der informatorischen Anhörung wurde der Vortrag sodann dahingehende geändert bzw. konkretisiert, dass es um die Lieferung bzw. Reparatur eine Futtermotors gegangen sei (Bl. 99 d.A.). Die Klägerin behauptete sodann, dass es während eines Telefonats gewesen sei, dass der Beklagte diese beauftragt habe, die Reparaturen in Auftrag zu geben für den Beklagten. Bei diesem Gespräch seien auch die Zeugen … … als auch … … zugegen gewesen (Bl. 99 d.A.).

47
Der Umstand, dass der schriftsätzliche Vortrag der Klägerin mit dem Vorbringen in der mündlichen Verhandlung in Widerspruch stehen mag, ist hierbei zunächst unschädlich: Eine Partei ist nicht gehindert, ihr Vorbringen im Laufe des Rechtsstreits zu ändern, insbesondere auch zu berichtigen; dies kann allerdings im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt werden (BGH Beschluss vom 21.7.2011 – IV ZR 216/09 = BeckRS 2011, 22511 Rn. 6).

48
Auch eine solche Beauftragung konnte im Rahmen der durchgeführten Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden:

49
2.2.1. Auf den Zeugen … hat die Klagepartei, welche den Zeugen angeboten hatte, verzichtet (§ 399ZPO; Bl. 171 d.A.).

50
2.2.2. Der Zeuge … konnte zu dem Vorgang keine Angaben machen: Über interne Absprachen zwischen der Klägerin und dem Beklagten wisse er nichts mehr (Bl. 174 d.A.). Auch in seiner weiteren Befragung stellte der Zeuge einzig auf einen Austausch mit Herrn … … ab (Bl. 174 d.A.). Ein Rückschluss auf die Vertragsbeziehungen sowie etwaige Absprechen zwischen der Klägerin und dem Beklagten kann hieraus nicht gezogen werden.

51
2.2.3. Auch die Zeugin … … konnte zu dem Vorgang keine Angaben machen: Über etwaige Absprachen bzw. eines Vertragsverhältnisses zwischen der Klägerin und dem Beklagten wisse sie nichts (Bl. 176 d.A.). Zudem erklärte die Zeugin …, dass die Handlingpauschalen von der XX-… … berechnet werden (Bl. 177 d.A.). Dies spricht gegen eine Beauftragung zwischen Klägerin und Beklagten.

52
2.2.4. Auch die Aussagen der Zeugin …, welche sich allgemein auf die Handlingpauschalen bezogen und somit mittelbaren Einfluss auf die Rechnung der … … haben, können eine den klägerischen Vortrag unterstützende Überzeugung des Gerichts nicht herbeiführen.

53
Bei der Beurteilung von Zeugenaussagen ist von dem methodischen Grundprinzip auszugehen, dass jede Aussage zunächst als unzuverlässig gilt: Die Aussage kann wahr sein oder nicht (sog. Nullhypothese, vgl. BGH, Urt. v. 13.03.1991 – IV ZR 74/90 = NJW 1991, 3284; BGH Urt. v. 30.7.1999 – 1 StR 618/98 = NJW 1999, 2746, 2747; OLG Stuttgart Beschluss v. 8.12. 2005 – 4 Ws 163/05 = NJW 2006, 3506). Sodann ist nach Anhaltspunkten zu suchen, die darauf hindeuten, dass der Zeuge Geschehnisse mit realem

Erlebnishintergrund berichtet. Zu suchen ist also nach Anzeichen für die Wahrheit und nicht nach der Lüge. Erst wenn und soweit der Tatrichter sich positiv davon überzeugt hat, dass die Aussage des Zeugen glaubhaft und der Zeuge persönlich glaubwürdig ist, darf dieser die von dem Zeugen bekundeten Tatsachen seinem Urteil zugrunde legen (BGH, Urteil v. 13.03.1991 – IV ZR 74/90 = NJW 1991, 3284, 3285). Die freie Beweiswürdigung findet hierbei ihre Grenze nur in Willkür, wobei diese bereits bei (nachvollziehbarer) Skepsis als ausgeschlossen erscheint (Musielak/Voit/Foerste, 22. Aufl. 2025, § 286 Rn. 13). Maßgeblich bleibt hierbei eine Gesamtwürdigung aller Umstände für die Überzeugungsbildung des Tatrichters.

54
Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze erweist sich die Zeugin … … dem Gericht als nicht glaubwürdig. Die Zeugin … hat hierbei zwar bekundet, dass bei einer Besprechung am 03.02.2020 eine Handling-Pauschale von 15% vereinbart wurde (Bl. 102 d.A.). Das Gericht ist dennoch nicht davon überzeugt, dass dies auch tatsächlich geschehen ist:

55
2.2.4.1. Dies gründet sich zunächst auf die Umstände ihrer Vernehmung.

56
Die Zeugin betrat den Sitzungssaal nach ihrem Aufruf und teilte zunächst mit, dass sie starke Kopfschmerzen und Migräne habe. Davon war bei der Belehrung zu Beginn der Sitzung noch weder etwas erkennbar noch die Rede gewesen. Während ihrer Vernehmung bat sie um keine Unterbrechung und nahm auch sonst auf ihre Kopfschmerzen keinen Bezug mehr.

57
Sie bot an, dass sie Unterlagen dabeihabe, welche sie statt ihrer Vernehmung dem Gericht übergeben könnte.

58
Die Zeugin antwortete zu Beginn der Vernehmung nicht auf konkrete Fragen des Gerichts, sondern spulte die aus ihrer Sicht wohl relevanten Umstände in chronologischer Reihenfolge ab. Dabei konnte die Zeugin Termine und Geldbeträge ohne zu überlegen benennen, auch ohne danach gefragt worden zu sein. Die Zeugin tat sich jedoch ersichtlich dabei schwer, im zeitlichen Ablauf vor- oder zurückzuspringen. Entsprechende Fragen des Gerichts verwirrten sie und sie musste relativ lange nachdenken, bis sie antwortete. Wenn das Gericht dazu überging, wieder in chronologischer Reihenfolge vorzugehen, fühlte sich die Zeugin ersichtlich sicherer und machte wieder umfängliche und zügige Angaben.

59
Auf die Frage, ob es sich bei den Unterlagen, die sie dabeihatte, um von ihr erstellte Unterlagen handelte, antwortete sie zunächst zweimal ausweichend, dass es sich um Unterlagen von Besprechungen handle, bei denen sie dabei gewesen sei, dann, dass es sich hierbei um Unterlagen handle, die ihre Unterlagen seien, erst auf weitere Nachfrage behauptete die Zeugin zögerlich, dass sie das geschrieben habe.

60
Die Zeugin machte insgesamt einen sehr angespannten Eindruck, als ob sie während der Vernehmung extrem unter Druck stehen würde.

61
Die Zeugin hat den Sitzungssaal nach ihrer Einvernahme direkt wieder verlassen.

62
2.2.4.2. Die Neutralität beeinträchtigt ebenfalls, dass die Zeugin … die Lebenspartnerin des Inhabers der Klägerin und im Unternehmen des Inhabers der Klägerin bis August 2021 in leitender Funktion tätig war.

63
Seit November 2021 begleitet die Zeugin … zudem die XX … … & Xx. XX, in welcher der Inhaber der Klägerin involviert ist, sodass die Klägerin und die Zeugin … auch weiterhin wirtschaftlich verflochten sind und immerhin persönlich verflochten waren. Herr … … ist sowohl Inhaber der Einzelfirma X. … + … … (Bl. 74, 185 d.A.) als auch Gesellschafter und Geschäftsführer der XX-… … und der XX …- und …-…, welche wiederum Komplementärin der XX … … & Xx. XX ist (Bl. 35 d.A.).

64

Hierdurch kann eine Solidarisierung mit der Klägerin nicht ausgeschlossen werden. Dies ist im Rahmen der Gesamtwürdigung ebenfalls zu berücksichtigen, ohne dass der Zeugenaussage allein aus diesen Gründen und ohne weitere Würdigung von vornherein jeglichen Beweiswert abzusprechen wäre (vgl. BGH, Urt. vom 03.11.1987 – VI ZR 95/87 = NJW 1988, 566).

65
Das Gericht hat auch in Zusammenschau mit den anderen Beweismitteln allerdings keine Anhaltspunkte, welche für die Zuverlässigkeit der Zeugin … sprechen könnten.

66
2.2.4.3. Zweifel an der Aussage bestehen überdies auch dahingehend, als die als Universalzeugin benannte Zeugin … alles wusste und – nahezu – immer dabei war, wohingegen die übrigen Zeugen keine Erinnerung mehr hatten.

67
2.2.5. Zudem, aber nicht einzig, ist der widersprüchliche Vortrag in Hinblick auf die Verauslagung der Fremdleistung zur Bestellung eines Futtermittelmotors (Bl. 11 d.A.) beziehungsweise später zur Reparatur des Futtermotors (Bl. 99 d.A.) für die Klagepartei nachteilig in die Gesamtwürdigung mit einzustellen.

68
2.2.6. Der nach einem Richterwechsel nunmehr zuständige Einzelrichter kann die Glaubwürdigkeit der durch seinen Vorgänger durchgeführten Zeugeneinvernahme auch selbst beurteilen. So hat der die Vernehmung durchführende Einzelrichter seinen Eindruck von der Zeugin und von deren Glaubwürdigkeit in einem Eindrucksvermerk (Bl. 108 d.A.) niedergelegt. Hierzu hatten die Parteien Möglichkeit sich zu erklären (vgl. BGH, Urteil vom 13.03.1991 – IV ZR 74/90 = NJW 1991, 3284; BGH, Urt. v. 4.12.1990 – XI ZR 310/89 = NJW 1991, 1180; Prechtel ZJS 2017, 381, 388 m.w.N.). Einerseits wurde der Vermerk den Parteien mit Verfügung vom 31.03.2025 (Bl. 165 d.A.) übermittelt. Andererseits wurde dieser in der mündlichen Verhandlung vom Gericht verlesen (Bl. 172 d.A.), sodass den Parteien hierzu die Möglichkeit der Stellungnahme gewährt wurde. Einwendungen hiergegen wurden in der mündlichen Verhandlung nicht erhoben. Etwaige Verfahrensfehler wären jedenfalls durch die nachfolgende Antragsstellung geheilt (§ 295 Abs. 1ZPO).

69
Soweit nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung nachgeschobener, nicht nachgelassener, Vortrag zu der Zeugin … durch die Klagepartei erfolgte (Bl. 187/188 d.A.), ist dieser nach § 296aZPO verspätet. Es bestand kein Anlass die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Das Gericht hat den eingereichten, nicht nachgelassenen, Schriftsatz zur Kenntnis genommen. Jedenfalls haben die Ausführungen auch keinen Anlass gegeben, die Glaubwürdigkeit der Zeugin anders zu beurteilen: Im Rahmen der Gesamtabwägung waren die durch den Schriftsatz behaupteten – nicht belegten – Punkte (Migräne bzw. Unterlagen) nicht einzig ausschlaggebend, sodass die Einschätzung des Tatrichters nicht zu revidieren ist.

70
3. Soweit auf eine Vertragsbeziehung zwischen der XX-… … und dem Beklagten rekurriert wird, vermag auch dies den Klageanspruch nicht zu stützen.

71
Auch wenn Herr … … der Geschäftsführer der XX-… … sein mag (Bl. 63 d.A.), so ist diese als juristische Person selbstständige Trägerin von Rechten und Pflichten (§ 13 Abs. 1GmbHG). Die Klägerin kann daher (ohne Abtretung) nicht in eigenem Namen etwaige Ansprüche geltend machen.

72
Soweit also die Klagepartei ausführt, die „Rechnungsstellung erfolgt von der XX-… … an Herrn … […]. Der Handlingaufschlag beträgt, wie mit dem Beklagten vereinbart, 15%“ (Bl. 73 d.A.), so spricht der Vortrag geradewegs gegen eine vertragliche Beziehung zwischen den Parteien des hiesigen Rechtsstreits. Naheliegender ist eine vertragliche Beziehung zwischen der XX-… … und dem Beklagten. Dies wird auch durch die Zeugenaussage von … … bestätigt, welche bezüglich der Handlingpauschale auf Abrechnung durch die XX-… … abstellt (Bl. 177 d.A.).

73

Das Gericht kann sich daher auch keine Überzeugung davon bilden, dass die Beauftragung nicht von der Klägerin für die Klägerin erfolgt ist.

74
4. Nach Würdigung des Inhalts der Beweisaufnahme kann somit nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden, dass durch die Klägerin für den Beklagten eine irgendwie geartete Fremdleistung verauslagt wurde. Es konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden, dass dem eingeforderten Rechnungsbetrag ein entgeltliches Schuldverhältnis zugrunde liegt, sodass eine Forderung der Klägerin gegenüber dem Beklagten nicht besteht (§ 241 Abs. 1 S. 1BGB).

75
Nachdem auch nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die Klägerin eine Fremdleistung verauslagt hat, bestehen auch keine gesetzlichen Ausgleichsansprüche der Klägerin gegenüber dem Beklagten.

II. (Rg Nr. 04-2021 v. 22.03.2021 über brutto 90.059,20 € – K13)

76
Die Klägerin behauptet, sie sei Anfang Januar 2020 durch den Beklagten beauftragt worden, für einen Stundenlohn von 220,00 € (netto) beratend tätig zu werden. Im Zeitraum von Februar 2020 bis einschließlich Juni 2020 sei sie insgesamt 344 Stunden für den Beklagten tätig gewesen.

77
Der behauptete Vergütungsanspruch besteht nicht, da bereits kein entgeltliches Schuldverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten, aus welchem eine Zahlungsverpflichtung herrühren könnte, zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Zudem bestehen keine gesetzlichen Ausgleichsansprüche.

78
1. Ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis, aus welchem eine Forderung erwachsen kann, kommt durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen in Form von Angebot und Annahme zustande (§§ 145 ff. BGB). Die Darlegungs- und Beweislast für das Zustandekommen eines Schuldverhältnisses hat derjenige zu tragen, der hieraus Rechte für sich herleiten möchte; für die Entgeltforderung ist dies vorliegend die Klägerin (siehe bereits oben).

79
2. Nach der Beweisaufnahme konnte die Klägerin nicht zu Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass ein Beratervertrag bzw. ein sonstiges entgeltliches Schuldverhältnis zwischen den Parteien zustande gekommen ist:

80
2.1. Zwar hat die Zeugin … bekundet, dass bei einem Treffen am 20.12.2019 besprochen wurde, dass für die Erledigung administrativer Tätigkeiten (Beraterleistungen) ein Stundensatz von 220,00 Euro in Rechnungen gestellt würde, wobei dieses Angebot nachfolgend bei einem zweiten Treffen Anfang Januar 2020 angenommen worden sei (Bl. 102 d.A.).

81
Jedoch bestehen unmittelbare Anzeichen gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin (siehe oben), sodass sich das Gericht eine darauf gründende Überzeugung nicht bilden kann.

82
2.2. Soweit die Zeugin … bekundet, dass sie die Abrechnung der Stunden nach den Aufzeichnungen von Herrn … getätigt habe, jedoch keine Kenntnis bezüglich etwaiger Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien habe (Bl. 176 d.A.), kann hieraus schon keine Überzeugung bezüglich einer Beauftragung abgeleitet werden.

83
3. Selbst wenn eine Vereinbarung angenommen werden würde, wäre zudem noch nicht der Nachweis der Entgeltlichkeit der Tätigkeit erbracht. Das Tätigwerden allein begründet noch keine Entgeltpflicht. Vielmehr bestünde ebenso die Möglichkeit einer bloßen (unverbindlichen) Gefälligkeit oder aber auch eines unentgeltlichen Schuldverhältnisses (s. etwa § 662BGB).

84
Das Ob der Entgeltlichkeit als Teil des (rechtsgeschäftlichen) Rechtsbindungswillen bemisst sich ohne hinreichend deutliche Erklärung aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalls; hierbei insbesondere nach einer anderweitigen Kompensation, eines sonstigen eigenen Interesses des anderen Teils oder auch eines Entgegenkommens (vgl. BeckOGK/Riesenhuber, Stand: 1.6.2025, § 662 Rn. 56).

85
Für die Unentgeltlichkeit spricht zunächst, wenn auch nicht entscheidend, die ursprüngliche zeitliche Begrenzung der Tätigkeit auf zwei bis sechs Wochen. Ebenfalls trägt die Klagepartei selbst vor, dass sich der Beklagte für die Klägerin erkennbar in einer prekären finanziellen Situation befunden habe (Bl. 160 d.A.), sodass insoweit auch nicht von einer entgeltlichen Tätigkeit, sondern von einer Gefälligkeit auszugehen ist. Gerade vor dem Hintergrund des nicht allzu gering behaupteten Stundenlohnes der Klägerin spricht dies in Verbindung mit der finanziellen Situation gegen ein vereinbart entgeltliches Tätigwerden. Als Vermieter des Beklagten hat die Klägerin zudem ein ausgeprägtes wirtschaftliches Interesse am Erhalt des monatlichen Mietzinses in Höhe von 2.800,00 € netto (K 50). Ein solches finanzielles Eigeninteresse lässt sich auch aus der geplanten Eigentumsüberschreibung auf eines der Unternehmen des Inhabers der Klägerin ersehen.

86
Eine Beratung sollte jedoch unabhängig von wirtschaftlichen Eigeninteressen des Beraters erfolgen (vgl. BeckOGK/Teichmann, Stand: 1.3.2025, § 675 Rn. 65), sodass auch dies gegen eine entgeltliche Geschäftsbesorgung spricht.

87
In einer Gesamtschau der Umstände kann daher auch nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden, dass ein entgeltliches Tätigwerden geschuldet war.

88
4. Vor diesem Hintergrund kann auch kein finanzieller Ausgleich der Tätigkeit über das Bereicherungsrecht erfolgen:

89
4.1. Die Beraterleistung an sich kann zunächst nicht erlangtes Etwas i.S.v. §§ 812 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 Alt. 2, 818IIBGB sein, nachdem sich diese selbst nicht konkret im Vermögen des Bereicherten manifestiert (vgl. BeckOK BGB/Wendehorst, Stand: 1.2.2025, BGB § 812 Rn. 55). Der Wert der Leistung (§ 818 Abs. 2BGB) kann damit jedenfalls nicht mit dem – laut klägerischen Vortrags behaupteten Anspruch in Höhe von 220,00 € netto – bemessen werden. Weitergehender Vortrag zur tatsächlich noch vorhandenen Bereicherung fehlt.

90
4.2. Auch ein Ersatzanspruch aufgrund einer Geschäftsführung ohne Auftrag geht in dieser Sache fehl: Die im Gefüge der Vertragsrechtsordnung angelegte und letztlich auf die Privatautonomie zurückzuführende Risikoverteilung würde durch Zulassung von Aufwendungsersatzansprüchen aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) unterlaufen (vgl. BGH, Urt. v. 23.9.1999 – III ZR 322/98 = NJW 2000, 72). So würde durch die Zulassung von Aufwendungsersatzansprüchen mittels Geschäftsführung ohne Auftrag eine Entgeltlichkeit begründet werden, wo keine Entgeltlichkeit gewollt ist; eine solche würde dem Geschäftsherrn förmlich „aufgedrängt“ werden. Jedenfalls fehlt auch hierbei wiederum hinreichender Vortrag zur Bemessung dieser Aufwendungen – vorgetragen sind behauptete Vergütungsansprüche, keine erbrachten Aufwendungen.

91
Der Anwendung der Grundsätze über die Geschäftsführung ohne Auftrag steht zudem das Fehlen eines Fremdgeschäftsführungswillens der Klägerin entgegen: Die behaupteten Beraterleistungen erfolgten zu der behaupteten Erlangungen eines finanziellen Vorteils im eigenen Interesse der Klägerin.

92
4.3. Für alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

III. (Rg Nr. 05-2021 v. 22.03.2021 über brutto 74.008,00 € – K21)

93

Die Klägerin behauptet, sie sei im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 insgesamt 290 Stunden für den Beklagten tätig gewesen (Bl. 14 /15 d.A.; K 14 – K 20). Nachdem die entgeltliche Beauftragung nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden konnte und auch gesetzliche Ansprüche nicht bestehen (siehe oben), mangelt es an den Voraussetzungen eines Zahlungsanspruches.

IV. (Rg Nr. 06-2021 v. 22.03.2021 über brutto 20.420,40 € – K28)

94
Die Klägerin behauptet, sie sei im Zeitraum Juli bis Dezember 2020 insgesamt 290 Stunden für den Beklagten tätig gewesen (Bl. 14 /15 d.A.; K 14 – K 20). Nachdem die entgeltliche Beauftragung nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden konnte und auch gesetzliche Ansprüche nicht bestehen (siehe oben), mangelt es wiederum an den Voraussetzungen eines Zahlungsanspruches.

V. (Rg Nr. 07-2021 v. 15.04.2021 über brutto 6.188,00 € – K48)

95
Die Klägerin behauptet, sie sei Ende Dezember 2019 durch den Beklagten mit der Bereitstellung eines Wirtschaftskontos von Januar 2020 bis Anfang Februar 2021 beauftragt worden.

96
Eine solche Beauftragung konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht zur Überzeugung des Gerichts festgestellt werden:

97
1. Die Zeugin … hat zwar bekundet, dass bei einer Besprechung am 20.12.2019 das Procedere bezüglich des Wirtschaftskontos samt einer dahingehenden Zahlungsverpflichtung von Bereitstellungs- und Handlingkosten vereinbart worden sei (Bl. 102/103 d.A.). Das Gericht ist dennoch nicht davon überzeugt, dass dies auch tatsächlich geschehen ist (siehe oben).

98
2. Gegen die entgeltliche Führung eines solchen Wirtschaftskontos spricht auch Anlage K47, wonach die Parteien die genauen Modalitäten über die Kontonutzung präzise schriftlich vereinbart und unterschrieben haben, jedoch nichts über etwaige Kosten enthalten ist. Dies spricht somit dafür, dass hier schlicht eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung vereinbart war, anstatt einer entgeltlichen.

VI. (Rg Nr. 09-2021 v. 20.04.2021 über brutto 24.228,40 € – K38)

99
Die Klägerin behauptet erstattungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit einem geplanten Verkauf des Grundstückes Hochwiesweg 8 in ... am Tegernsee.

100
1. Nicht zur Überzeugung des Gerichts konnte diesbezüglich eine Beauftragung zu 220,00 € (netto) die Stunde dargelegt werden (siehe oben).

101
Ein entgeltlicher Auftrag zur Fremdmittelbeschaffung, wie ihn die Klagepartei behauptet (Bl. 54 d.A.), kann auch nicht aus der Anlage K62 abgeleitet werden: Es handelt sich lediglich um eine Mitteilung des Beklagten über ein Schreiben des Beklagten an die Bank. Hierin wird beschrieben, dass Herr Xx. … mit dem Beklagten auf Investorensuche sei. Auch aus den weiter vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass Herr Xx. … maßgeblich an der Investorensuche beteiligt war (K59 – K66). Dies wird gerade auch aus Anlage K64 deutlich, wonach auf die Ergebnisse von Herrn Xx. … verwiesen wird. Eine Beauftragung der Klägerin geht hieraus – ebenso wenig wie aus Anlage K58 – nicht hervor.

102
Hierauf wurde in der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2025 hingewiesen (Bl. 172 d.A.).

103
2. Auch ein Erstattungsanspruch der Kosten für ein Wertgutachten gegenüber dem Beklagten besteht zur Überzeugung des Gerichts nicht.

104

Das Gutachten wurde durch die Klägerin in Auftrag gegeben und von der XX … … & Xx. XX bezahlt (Bl. 101 d.A.). Aufgrund der Relativität der Schuldverhältnisse ist damit zunächst einzig die Klagepartei zur Zahlung der angefallenen Kosten verpflichtet.

105
Eine interne Absprache bezüglich der Kostenübernahme durch den Beklagten kann zur Überzeugung des Gerichts wiederum nicht festgestellt werden:

106
2.1. Soweit die Zeugin … bekundet, der Beklagte habe bei der Klägerin ein Wertgutachten in Auftrag gegeben, welches dieser bezahlen sollte (Bl. 103 d.A.), erweist sich die Zeugin für das Gericht als unglaubwürdig (siehe oben).

107
2.2. Auch durch die Urkunde des Herrn … vom 29.08.2022 (K 31) kann der Bewies einer Abrede nicht zur Überzeugung des Gerichts erbracht werden.

108
Mittels Urkunde ist zunächst der Beweis erbracht, dass die beurkundete Erklärung vom Aussteller abgegeben wurde (§ 416ZPO). Die Richtigkeit dieser Erklärung ist allerdings im Rahmen der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 Abs. 1ZPO zu beurteilen:

109
Herr … führte in diesem Schreiben vom 29.08.2022 aus, dass er den exakten Wortlaut der Vereinbarung, welche die Parteien untereinander getroffen haben, nicht mehr wisse. Er meine sich allerdings zu erinnern, dass die Klägerin die für die Begutachtung anfallenden Kosten mit dem Beklagten abrechnen werde (K 31). Die Erklärung ist insoweit widersprüchlich, als angegeben wird, sich nicht mehr erinnern zu können, andererseits aber etwaige Absprachen aus der Erinnerung des Erstellers sinngemäß wiedergegeben werden. Es scheint sich hierbei auch lediglich um eine Vermutung über die Absprache durch Herrn … zu handeln, nachdem weiter ausgeführt wird, dass der Beklagte in die E-Mail-Korrespondenz des Austellers aufgenommen wurde, was nach dem Dafürhalten des Ausstellers nicht geschehen wäre, wenn eine Absprache gefehlt hätte. Es werden somit Rückschlüsse auf Absprachen durch den Aussteller gezogen aufgrund von Handlungen des Ausstellers, sodass dem Aussagegehalt der Urkunde über die Absprache selbst nur ein geringerer Beweiswert beizumessen ist. Es bleibt somit dabei, dass sich an den Wortlaut der Absprache nicht mehr erinnert werden kann, sodass sich auch das Gericht hieraus keine hinreichende Überzeugung über die Absprache zu bilden vermag.

110
2.3. Weitergehende und nachzugehende Beweisangebote – insbesondere die Einvernahme des Zeugen … – zu der behaupteten Absprache existieren nicht.

111
3. Die Klägerin behauptet zudem, der Beklagte habe diesen damit beauftragt, bei den Notaren … und … einen Kaufvertragsentwurf für das Anwesen in Auftrag zu geben (Bl. 18 d.A.).

112
Auch von einer dahingehenden Beauftragung kann sich das Gericht keine Überzeugung bilden:

113
3.1. Einerseits bekundete die Zeugin … in den von ihr erstellten und vorgelegten Unterlagen, dass die Notarkosten durch Frau … …-… beglichen werden sollten. Auf diesen Gesichtspunkt wurde auch in der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2025 durch das Gericht hingewiesen.

114
Anderseits kann die Aussage mangels Glaubwürdigkeit nicht zur Überzeugungsbildung herangezogen werden.

115
Eine Kostentragung durch den Beklagten ergibt sich jedenfalls aus beiden Gesichtspunkten heraus nicht.

116

3.2. Aus der vorlegten Anlage K35 (entspricht in Teilen Anlage B1) wird zudem deutlich, dass Frau … …-…, und damit nicht der Beklagte, Herrn … … beauftragt hat einen Kaufvertragsentwurf in Auftrag zu geben. Aus der Anlage ergibt sich zudem, dass die „Kosten für den Kaufvertrag/Kaufvertragsentwurf […] der Käufer [trägt]“. Aus beiden Gesichtspunkten heraus lässt sich keine Kostentragungspflicht des Beklagten ableiten.

117
3.3. Etwas anderes ergibt sich, entgegen der Behauptung der Klagepartei (Bl. 57/58 d.A.), auch nicht aus dem Kaufvertragsentwurf (K36): Hierin wird geregelt, dass der Käufer alle durch den Vertrag entstehenden Kosten trägt. Im Übrigen basiert der Entwurf auf den Vorstellungen der Klagepartei, sodass dieser kein hinreichendes Indiz für die zugrundeliegende Abrede zu bilden vermag.

118
3.4. Aus einer Gesamtwürdigung der Umstände heraus, kann sich das Gericht daher keine Überzeugung hinsichtlich einer entsprechenden Beauftragung bilden.

VII. (Rg Nr. 10-2021 v. 20.04.2021 über brutto 40.685,70 € – K46)

119
Die Klägerin behauptet, sie sei im Zeitraum Januar 2020, November 2020, Januar 2021, Februar 2021 und März 2021 insgesamt 156,75 Stunden für den Beklagten tätig gewesen (Bl. 19 /20 d.A.; K 39 – K 45).

120
Nachdem die entgeltliche Beauftragung nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden konnte und auch gesetzliche Ansprüche nicht bestehen (siehe oben), mangelt es an den Voraussetzungen eines Zahlungsanspruches.

VIII. (Rg Nr. 25-2021 v. 18.06.2021 über brutto 3.819,90 € – K52)

121
Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Ersatz der für die Räumung der (vormals) gemieteten Räumlichkeiten behaupteten Kosten in Höhe von 3.819,90 €.

122
1. Die Klägerin begehrt Ersatz der Räumungskosten aus abgetretenem Recht (§ 398 S. 2BGB). Bei den begehrten Kosten der Räumung handelt es sich um Schadensersatz statt der Leistung: Schadensersatz wegen der Verletzung der Räumungs- und Rückgabepflicht steht dem Vermieter grundsätzlich nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 281BGB zu, wobei regelmäßig erforderlich ist, dass dem Mieter eine Frist zur Erfüllung der Räumungs- und Rückgabepflicht gesetzt wurde (LG Darmstadt Urt. v. 16.12.2024 – 18 O 6/23 = BeckRS 2024, 36722).

123
Hierauf wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 01.04.2025 durch das Gericht hingewiesen (Bl. 178 d.A.).

124
Eine Fristsetzung wurde jedoch nicht vorgetragen; ebenso wenig Umstände, welche eine solche entbehrlich machen könnten (§ 281 Abs. 2BGB). Ein Ersatzanspruch besteht damit nicht.

125
2. Auch gesetzliche Ansprüche (etwa aus Geschäftsführung ohne Auftrag oder Bereicherungsrecht) kommen nicht Betracht, da andernfalls das Erfordernis der vorherigen Fristsetzung im Falle der Selbstbeseitigung unterlaufen werden würde (vgl. BGH, Urteil vom 23. 2. 2005 – VIII ZR 100/04 = NJW 2005, 1348).

126
3. Überdies ist der Vortrag der Klagepartei unschlüssig:

127
So wird vorgetragen, dass die Rechnung gemäß Anlage K52 Gegenstände beträfe, „die der Beklagte nicht aus der Halle entfernen sollte, da diese von der XX … … & Xx. XX aufgrund von Mietrückständen gepfändet wurden“ (Bl. 60 d.A.). Andererseits sei der Abtransport der Gegenstände vor dem Hintergrund erfolgt, „dass eine wirtschaftliche Verwertung der Mieträumlichkeiten nicht möglich war, solange die Maschinen und

Geräte des Beklagten in den Räumlichkeiten verblieben“ (Bl. 60 d.A.). Letzteres rekurriert auf die Räumungs- und Rückgabepflicht, ersteres erschließt sich dem Gericht nicht. Soweit hier ein Vermieterpfandrecht (§ 562 Abs. 1 S. 1BGB) behauptet wird (Bl. 77 d.A.), folgt hieraus jedenfalls kein Recht zum Abtransport. Dies folgt bereits daraus, dass dieses bei Entfernung der Gegenstände von dem Grundstück erlischt (§ 562a S. 1BGB). Die Entfernung aus den Räumlichkeiten, um die Vermietung wiederherzustellen, deckt das Vermieterpfandrecht nicht.

IX. (Nebenforderungen)

128
Die Nebenforderungen (außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie Zinsen) teilen das Schicksal der Hauptforderung.

C.

129
Der nach Schluss der mündlichen Verhandlung nachgeschobene, nicht nachgelassene, Vortrag durch Schriftsatz vom 25.07.2025 erfolgte nach § 296aZPO verspätet. Es bestand kein Anlass die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Das Gericht hat den Schriftsatz zur Kenntnis genommen und die Rechtsausführungen zum Gegenstand seiner Entscheidungsfindung gemacht.

D.

130
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

E.

131
Der Streitwert wird auf 260.843,65 € festgesetzt (§§ 3 f. ZPO i.V.m. §§ 39 Abs. 1, 43 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz1 GKG). Der Streitwert war nach § 63 Abs. 2 GKG endgültig festzusetzen.